

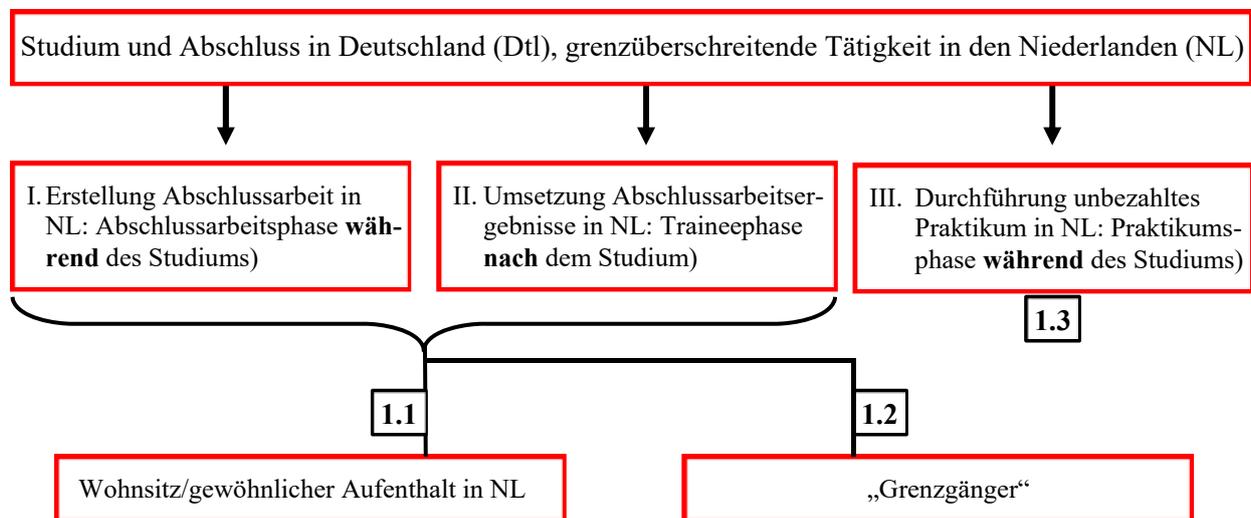
## Grenzüberschreitend arbeiten in den Niederlanden / Deutschland

### Allgemeine Informationen über Steuern, Sozialabgaben und Meldepflichten bei einer Teilnahme am CBT-Projekt mit Aufenthalt bzw. Tätigkeit im Nachbarland

Dieser Flyer informiert über wichtige rechtliche Grundlagen, die im Rahmen der Teilnahme am Projekt **Cross-Border-Talent** bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit in den Niederlanden (NL) bzw. in Deutschland (Dtl) zu berücksichtigen sind.

Die nachfolgenden Diagramme und Ausführungen verdeutlichen die Möglichkeiten und Konsequenzen der grenzüberschreitenden Tätigkeit für deutsche Studierende in NL (rote Abbildung) und für niederländische Studierende in Dtl (blaue Abbildung). Dabei wird jeweils davon ausgegangen, dass während der kompletten „Abschlussarbeitsphase“ und/oder „Traineephase“ im jeweiligen Nachbarland (I. und II.) ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis vorliegt, wohingegen die Absolvierung eines Praktikums (III.) unentgeltlich erfolgt.

Für detaillierte Fragen und Informationen kann der „Euregio Grenzfopunkt“ kontaktiert werden.



#### **1.1 und 1.2:**

Wer nach NL umzieht bzw. sich länger als 4 Monate in NL aufhält (**1.1**), wird von Beginn an als Einwohner von NL eingestuft. Wer in Dtl wohnt, in NL arbeitet und täglich oder mindestens einmal wöchentlich an den Wohnort in Dtl zurückkehrt (**1.2**), wird als Grenzgänger eingestuft.

#### **a) Anmeldung:**

Im Fall **1.1** ist es erforderlich, sich innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft in NL in der Gemeinde des dortigen Wohnortes anzumelden. Im Fall **1.2** ist ebenfalls eine Anmeldung erforderlich, allerdings bei einer Gemeinde mit einer speziellen Meldestelle. Hierbei handelt es sich um folgende Gemeinden: Alkmaar, Almelo, Amsterdam, Breda, Den Haag, Doetinchem, Eindhoven, Goes, Groningen, Heerlen, Leeuwarden, Leiden, Nijmegen, Rotterdam, Terneuzen, Utrecht, Venlo, Westland, Zwolle. Im Rahmen der Anmeldung wird eine Bürgerservicenummer (BSN) ausgestellt, die der Legitimation gegenüber Behörden, dient, aber auch bei der Abwicklung

bestimmter Vorgänge im Alltag (z. B. Kontoeröffnung, Anmeldung bei einer Krankenversicherung, Anschaffung eines Mobilfunktelefons) benötigt wird. Für die Anmeldung bzw. Ausstellung der BSN muss ein gültiges Ausweisdokument (Reisepass oder Personalausweis) vorgelegt werden. Insbesondere im Fall **1.2** ist im Vorfeld ein Termin zu vereinbaren.

#### **b) Krankenversicherung (KV):**

Gem. der EU-Verordnung 883/2004 sind Arbeitnehmer (AN) grundsätzlich in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, sozialversichert. Bei Aufnahme einer Beschäftigung in NL besteht daher regelmäßig KV-Pflicht in NL. Der AN muss sich unter Vorlage der BSN bei einer Krankenkasse in NL anmelden. Im Unterschied zum deutschen Recht wird der KV-Beitrag vom Nettolohn des AN selbst bezahlt. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem KV-Versicherer und dem gewählten Selbstbehalt. Bei relativ niedrigem Jahreseinkommen besteht

evtl. Anspruch auf einen KV-Zuschlag. Der Zuschlag ist unter Angabe der BSN beim Belastingdienst (Finanzamt) zu beantragen.

Ausnahmsweise (sofern z. B. eine unentgeltliche Tätigkeit während der Bachelor- oder Masterarbeitsphase durchgeführt und zugleich als Praktikum Bestandteil des Studiums ist oder im Fall **1.2** auch in Dtl noch eine Tätigkeit ausgeübt wird) kann es sein, dass Sozialversicherungspflicht nicht in NL, sondern in Dtl besteht. Da diese Frage von einer Reihe von Faktoren abhängt, ist es empfehlenswert, Kontakt zur Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) oder zur eigenen Krankenkasse in Dtl aufzunehmen und die Frage dort klären zu lassen. Auch die Sociale Verzekeringsbank (SVB) bietet kostenlose Prüfungen der Versicherungspflicht an.

### **c) Unfallversicherung:**

In NL existiert keine gesetzliche Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Daher sollte über eine private Absicherung gegen derartige Risiken nachgedacht werden.

### **d) Lohnabgaben:**

Der Arbeitgeber (AG) führt für den AN Lohnabgaben (Loonheffing) an den Belastingdienst ab. Die Lohnabgaben umfassen die niederländische Lohnsteuer sowie die Sozialabgaben (Beiträge für AOW/Anw (Alters- und Hinterbliebenenrente); Beitrag für WLZ (Pflegeversicherung). Bis zu einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von derzeit (Rechtsstand 2020) 68.507 € belaufen sich die Lohnabgaben in Summe auf 37,35% des zvE, ab 68.508 € auf 49,50%. Der Gesamtbeitragssatz zu den genannten niederländischen Volksversicherungen beläuft sich derzeit auf 27,65%, die Beitragsbemessungsgrenze auf 34.712 €. Damit liegt der Steuersatz der Einkommensteuer (ESt) bei einem zvE bis zu 34.712 € nur bei 9,70% des zvE. (Hinzuweisen ist auch auf die Besonderheiten im 2. Absatz unter Punkt b) Krankenversicherung.)

### **e) Einkommensteuer:**

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit liegt regelmäßig ein Doppelbesteuerungskonflikt vor, da sowohl das Wohnsitzland als auch das Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsland) grundsätzlich ein Besteuerungsrecht haben. Eine doppelte Einkommensbesteuerung wird durch das deutsch-niederländische Doppelbesteuerungsabkommen vermieden. Das Besteuerungsrecht liegt grundsätzlich im Tätigkeitsland (hier: NL). Im Fall **1.1** besteht unbeschränkte Einkommensteuerpflicht (ubEStP) in NL, im Fall **1.2** beschränkte Einkommensteuerpflicht in NL (bEStP). Der Nachteil der bEStP liegt

darin, dass bestimmte Abzugsposten und Abgabenermäßigungen nicht in Anspruch genommen werden können. Jedoch besteht die Möglichkeit als „beschränkt steuerpflichtiger Steuerausländer“ (und damit wie bei ubEStP) behandelt zu werden, wenn mindestens 90% des Gesamteinkommens in NL erwirtschaftet wird. Dazu muss das niederländische Formular zur ESt-Erklärung ausgedruckt, dem deutschen Finanzamt zur Bescheinigung der Geringfügigkeit der deutschen Einkünfte vorgelegt und anschließend an den niederländischen Belastingdienst gesandt werden. Auch im Fall **1.1**, d. h. bei ubEStP in NL, muss zur Geltendmachung individueller Werbungskosten z. B. Fahrtkosten zur Arbeit, aber auch bestimmter Abzugsposten und Abgabenermäßigungen, eine ESt-Erklärung in Papierform oder auf elektronischem Wege eingereicht werden.

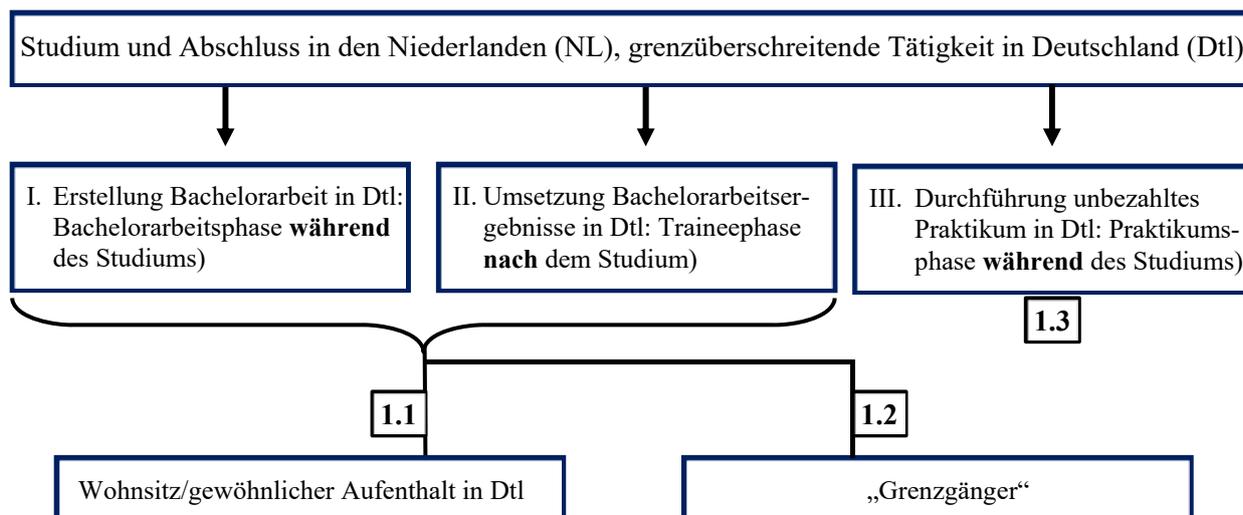
### **f) Kraftfahrzeugsteuer:**

Das Halten und Nutzen eines PKW ist in NL häufig teurer als in Dtl. Wird im Fall **1.1** ein Kraftfahrzeug (PKW) mitgenommen, besteht Kfz-Steuerpflicht in NL. Dabei existieren zwei Steuerarten, eine Erstzulassungssteuer: „bpm“ und eine Kfz-Steuer für das Halten des PKW: „mrb“. Sofern der mitgebrachte PKW bereits seit mindestens 6 Monaten in Besitz und Gebrauch war, kann ein Antrag auf Befreiung von der bpm (nicht von der mrb) beim Belastingdienst gestellt werden. Um eine doppelte Kfz-Steuer-Belastung (in Dtl und NL) zu vermeiden, muss der PKW in NL offiziell eingeführt und angemeldet werden. Sofern das Kfz angemeldet wurde, erfolgt eine automatische Benachrichtigung über die Höhe der Kfz-Steuer seitens der niederländischen Finanzbehörde. Ohne Ummeldung ist eine Kfz-Steuererklärung beim Belastingdienst einzureichen.

Im Fall **1.2** besteht grundsätzlich keine Kfz-Steuerpflicht in NL. Allerdings muss ggf. nachgewiesen werden können, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als Einwohner von NL nicht gegeben sind.

### **1.3:**

Wird ein unbezahltes Praktikum in NL durchgeführt, sind weder ESt noch Sozialabgaben in NL zu leisten. Im Fall eines vorübergehenden Umzugs ist bei der zuständigen Gemeinde eine BSN zu beantragen. Zudem muss gegenüber der Sociale Verzekeringsbank (SVB) nachgewiesen werden, dass der Aufenthalt in NL nur zu Studienzwecken erfolgt. Bei Nichtbeachtung können Bußgelder erhoben werden. Studierende, die in NL lediglich ein Praktikum zu Studienzwecken absolvieren, werden nicht als Einwohner von NL eingestuft und müssen damit auch keine Kfz-Steuer in NL zahlen.



### 1.1 und 1.2:

#### a) Anmeldung:

Wer sich in Deutschland länger als 3 Monate (dies ist nicht gleichzusetzen mit dem steuerlichen Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“) aufhält, muss sich beim Einwohnermeldeamt des Aufenthaltsortes (Wohnortes) unter Vorlage eines gültigen Reisepasses/Personalausweises und Unterkunftsnachweises (Mietvertrag) anmelden. Die von der Einwohnermeldebehörde ausgestellte Meldebescheinigung dient der Legitimation gegenüber Behörden, ist aber auch bei der Abwicklung bestimmter Vorgänge im Alltag (z. B. Kontoeröffnung, Abschluss von Verträgen) erforderlich.

#### b) Sozialversicherung:

Bei Aufnahme einer nicht lediglich geringfügigen Beschäftigung in Dtl besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht (SozVP) in Dtl. Der Arbeitnehmer (AN) muss sich bei einer Krankenkasse in Dtl anmelden und diese dem Arbeitgeber (AG) mitteilen. Der AG führt die Beiträge zur Rentenversicherung (RV), Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) an die Krankenkasse ab, die diese wiederum an die Sozialversicherungsträger weiterleitet. Die Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich als Produkt aus Beitragssatz und Bruttoarbeitsentgelt (BARbE) und werden von AN und AG je zur Hälfte getragen. Die Beitragssätze werden jährlich neu festgesetzt und liegen derzeit (Rechtsstand 2020) bei 18,6% (RV), 14,6% (KV) ggf. zzgl. kassenindividuellem Zusatzbeitrag, 3,05% (PV) und 2,5% (ALV). Die Beitragsbemessungsgrenzen liegen derzeit bei jährlich 82.800 € (Westdeutschland) und 77.400 € (Ostdeutschland) für RV und ALV sowie bundeseinheitlich bei jährlich 56.250 € für KV und PV.

Im Fall eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob), das ein Monatsbruttoeinkommen von im Jahresdurchschnitt max. 450 € voraussetzt, besteht Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ALV sowie Versicherungspflicht in der RV, allerdings mit der Möglichkeit, sich von der RV-Pflicht befreien zu lassen. Im Regelfall erfolgt eine Pauschalbesteuerung in Höhe von 2% des BARbE. Die Summe aus pauschalen Sozial- und Steuerabgaben trägt der AG (inkl. Umlagen ca. 31% des BARbE). Lediglich im Fall der Nichtbefreiung von der RV-Pflicht wird auch der AN mit der Differenz zwischen dem Normal- und dem Pauschalbeitragssatz zur RV (derzeit 18,6% - 15% =) i. H. v. 3,6% des BARbE belastet.

Ausnahmsweise (sofern z. B. die Tätigkeit während der Bachelor- oder Masterarbeitsphase durchgeführt und zugleich als Praktikum Bestandteil des Studiums ist oder im Fall 1.2 auch in NL noch eine Tätigkeit ausgeübt wird) kann es sein, dass Sozialversicherungspflicht nicht in Dtl, sondern in NL besteht. Da diese Frage von einer Reihe von Faktoren abhängt, ist es empfehlenswert, Kontakt zur eigenen Krankenkasse in NL aufzunehmen und die Frage dort klären zu lassen. Auch die Sociale Verzekeringsbank (SVB) bietet kostenlose Prüfungen der Versicherungspflicht an.

#### c) Unfallversicherung:

In Dtl sind AN kraft Gesetzes unfallversichert. AN sind dadurch im Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abgesichert. Beitragspflichtig ist der AG, für den der AN tätig ist.

#### d) Einkommensteuer:

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit liegt regelmäßig ein Doppelbesteuerungskonflikt vor, da sowohl das Wohnsitzland als auch das Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsland) grundsätzlich

ein Besteuerungsrecht haben. Eine doppelte Einkommensbesteuerung wird durch das deutsch-niederländische Doppelbesteuerungsabkommen vermieden. Das Besteuerungsrecht liegt grundsätzlich im Tätigkeitsland (hier: Dtl). Im Fall **1.1** besteht unbeschränkte Est-Pflicht (ubEstP) in Dtl, im Fall **1.2** beschränkte Est-Pflicht in Dtl (bEstP). Der Nachteil der bEstP liegt darin, dass bestimmte Abzugsmöglichkeiten und Vorteile des deutschen Steuerrechts nicht in Anspruch genommen werden können. Jedoch besteht die Möglichkeit, zur ubEstP zu optieren, sofern mindestens 90% des Gesamteinkommens in Dtl erwirtschaftet wird oder die im Ausland erzielten Einkünfte nicht größer sind als derzeit (Rechtsstand: 2020) 9.408 € (Grundfreibetrag).

Bei bEstP in Dtl gilt die Est mit der vom AG erhaltenen und an das Finanzamt (FA) abgeführten Lohnsteuer als abgegolten, sofern der mtl. Arbeitslohn ca. 1.000 € nicht übersteigt. In diesem Fall muss in Dtl grundsätzlich keine Est-Erklärung abgegeben werden. Wird zur ubEstP optiert, ist zur Geltendmachung der Abzugsmöglichkeiten und Steuervorteile eine Est-Erklärung beim FA einzureichen.

Zwar besteht auch bei ubEstP in Dtl im Fall des abschließlichen Bezugs von Arbeitseinkünften in der Regel ebenfalls keine Pflicht, eine Est-Erklärung einzureichen; jedoch ist dies zur Geltendmachung individueller Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeit), aber auch weiterer Abzüge (z. B. Sonderausgaben, außergewöhnl. Belastungen) erforderlich.

Da in Dtl bis zu einem Betrag von derzeit 9.408 € keine Est anfällt, dürften die Ausführungen zur Einkommensteuer in den Fällen **1.1** und **1.2** häufig nicht oder nur von untergeordneter Bedeutung sein.

### e) Kraftfahrzeugsteuer:

Im Fall einer vorübergehenden Nutzung (max. ein Jahr ab Grenzübertritt) eines PKWs mit NL-Zulassung besteht eine Befreiung von der deutschen Kfz-Steuer. Diese Voraussetzung dürfte in der Regel im Fall **1.2** erfüllt sein. Die Befreiung entfällt jedoch, wenn für das Fahrzeug ein regelmäßiger Standort in Dtl begründet wird, der PKW also dauerhaft von einem Standort in Dtl aus genutzt wird. Davon ist bei einem Umzug nach Dtl (Fall **1.1**) unter Mitnahme eines PKWs mit NL-Zulassung auszugehen. Folglich ist in diesem Fall grundsätzlich (Ausnahme z. B. unter **1.3**) eine Ummeldung erforderlich (Zulassungspflicht in Dtl). Damit erfolgt zugleich auch die Kfz-Besteuerung in Dtl.

### 1.3:

Wird im Rahmen des Studiums ein unbezahltes Praktikum in Dtl durchgeführt, sind weder Est noch Sozialabgaben in Dtl zu leisten. Zwar besteht grundsätzlich KV-Pflicht in Dtl, jedoch ist eine Befreiung

von dieser Pflicht bei Nachweis einer KV in NL möglich. Im Fall eines vorübergehenden Umzugs muss eine Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt erfolgen. Studierende, die in Dtl lediglich ein Praktikum zu Studienzwecken absolvieren, müssen keine Kfz-Steuer in Dtl zahlen.

---

### Weitere Informationen:

Tagungszentrum:

EUREGIO-Tagungszentrum Terhaar-sive- Droste  
Gronausestraat 1258-1260  
7534 AV Glanerbrug

Grenzinfopunkt Euregio,  
<https://grenzinfo.eu/eur>

Belastingdienst Nederland

<https://www.belastingdienst.nl>

[https://www.belastingdienst.nl/wps/wcm/connect/bldcontenten/standaard\\_functies/individuals/contact/calling/cross\\_border\\_employment\\_and\\_enterprise\\_team\\_gwo](https://www.belastingdienst.nl/wps/wcm/connect/bldcontenten/standaard_functies/individuals/contact/calling/cross_border_employment_and_enterprise_team_gwo) (Telefonische Auskunft)

Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>

Bundesfinanzministerium

<https://www.bundesfinanzministerium.de>

Bureau voor Duitse Zaken (BDZ) Sociale Verzekeringsbank (SVB)

<https://www.svb.nl/nl/bbz-bdz>

Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

<https://www.dvka.de/>

EURES in der Europäischen Union

<https://ec.europa.eu/eures/public/de/homepage>

Minijob-Zentrale

[https://www.minijob-zentrale.de/DE/00\\_home/node.html](https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html)

Rijksoverheid,

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen>

Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen,

<https://www.werk.nl/werkzoekenden>

<https://www.zorgverzekeringlijn.nl/deutsch/#17>

<https://www.zorgverzekeringlijn.nl/deutsch/#18>

---

**Hinweis:** Trotz sorgfältiger Recherche können Inhaltsfehler nicht ausgeschlossen werden. Zur Absicherung sollte daher Kontakt mit den zuständigen Behörden aufgenommen werden. Es wird keine Haftung für Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität der zusammengestellten Informationen übernommen.